

Gersemann & Kollegen | Kurfürstendamm 33 | 10719 Berlin

PER E-MAIL:

Stadt Böblingen
Leiterin Kämmereiamt
Frau Gabi Kopp
Marktplatz 16
71032 Böblingen

Rechtsanwälte
Dieter Gersemann
Dr. Thomas Richter

Landsknechtstraße 5
79102 Freiburg
Tel.: 0761 / 7 03 18-0
Fax: 0761 / 7 03 18-19
freiburg@gersemann.de

Rechtsanwälte
Christoph Germer
Janis Gersemann

Kurfürstendamm 33
10719 Berlin
Tel.: 030 / 2 36 31 09-0
Fax: 030 / 2 36 31 09-29
berlin@gersemann.de

www.gersemann.de

Berlin, 21. Dezember 2011

Unser Zeichen: **Gm/ak-ST017F-06011B**

Weiterentwicklung Energieversorgung Böblingen

Sehr geehrte Frau Kopp,

in vorbezeichneter Angelegenheit hatten wir die Stadtwerke Sindelfingen und die EnBW aufgefordert, bis zum 07. Dezember 2011 einen durchformulierten Vorschlag eines Konzessionsvertrages vorzulegen, aus dem die Änderungen/Abweichungen gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag erkennbar sind.

Die Stadtwerke Sindelfingen haben einen durchformulierten Vertragsentwurf vorgelegt, in dem allerdings die Änderungen gegenüber dem Musterkonzessionsvertrag nicht erkennbar sind. Die EnBW hat keinen durchformulierten Vorschlag vorgelegt, sondern mit Schreiben vom 05. Dezember 2011 mitgeteilt, dass derzeit ein neuer Musterkonzessionsvertrag verhandelt werde, der die im Schreiben im Einzelnen aufgeführten Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Vertrag enthalte. Weiterhin hat EnBW erneut eine Zusatzvereinbarung mit verschiedenen Verbesserungen gegenüber dem Mustervertrag angeboten.

Eine Auswertung der drei vorliegenden Vertragsangebote finden Sie in der Anlage. Sofern in den einzelnen Tabellenfeldern keine Angaben enthalten sind, entspricht der Inhalt des jeweiligen Angebots dem Mustervertrag der EnBW Regional AG mit dem Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg.

Auch nach der erneuten Auswertung entspricht der von den Stadtwerken Böblingen angebotene Konzessionsvertrag gemäß dem vom Gemeinderat verabschiedeten Kriterienkatalog den Interessen der Stadt am ehesten.

Der Vertragsentwurf geht in den meisten Punkten über die Festlegungen des Mustervertrages hinaus und enthält an entscheidenden Punkten Regelungen, die weder die Stadtwerke Sindelfingen noch die EnBW anbieten.

Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Punkte:

1. Die Stadtwerke Böblingen gewähren den Gemeinderabatt auf die Netzentgelte nicht nur für Abnahmestellen der Stadt, sondern auch für solche der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften.
2. Die Stadtwerke Böblingen sagen zu, auch über die Jahresfrist von § 48 EnWG hinaus nach Beendigung des Vertrages Konzessionsabgabe solange zu zahlen, bis eine etwaige Netzübernahme abgewickelt ist, wenn ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches Verfahren darüber anhängig ist.
3. Die Stadtwerke Böblingen verpflichten sich, eine jährliche Bauliste zu erstellen und mit der Stadt abzustimmen sowie die Stadt schriftlich über Beendigung von Bauarbeiten zu informieren.
4. Die Stadtwerke Böblingen bieten als einziger Interessent 7 Jahre Gewährleistung für wiederhergestellte Flächen bei Bauarbeiten.
5. Die Stadtwerke Böblingen sagen zu, die Folgekosten bei Änderungen von Versorgungsanlagen in jedem Falle zu tragen, also auch dann, wenn die Verlegungsarbeiten durch die Stadt veranlasst wurden.
6. Bei Beendigung des Vertrages ist die Stadt berechtigt, nicht nur die ausschließlich der städtischen Versorgung dienenden Anlagen, sondern auch die überwiegend der Versorgung der Stadt dienenden Anlagen zu übernehmen. Die Stadtwerke Böblingen sagen eine Übermittlung des vorläufigen Ertragswertes 3 Jahre vor Ende des Vertrages zu.
7. Die Stadtwerke Böblingen gewähren der Stadt Onlinezugriff auf die verfügbaren Netzdaten, übermitteln diese jährlich und im Turnus von 3 Jahren einschließlich der Angaben zum Anlagenalter, eines Netztrennungskonzepts, der Auflistung der Messeinrichtungen und der Stromentnahme unter Angabe der Kundenart und -zahl.
8. Die Stadtwerke Böblingen sagen zu, ab 3 Jahren vor Vertragsende Investitionen mit einem Wert von mehr als EUR 10.000,00 mit der Stadt abzustimmen.
9. Die Stadtwerke Böblingen sagen zu, die Stadt bei der Entwicklung eines Energiekonzepts, eines Konzepts für Smart-Meter, Elektromobilität und Ähnlichem zu unterstützen. Neuverlegungen erfolgen als Erdverkabelung, wenn dies wirtschaftlich zumutbar ist. Wenn die Stadt dies dennoch wünscht, erfolgt die Erdverkabelung, wenn die Stadt den Differenzbetrag zahlt. Die Stadtwerke verpflichten sich, einen Verwaltungskostenbeitrag zu zahlen und den Konzessionsvertrag anzupassen, wenn ein neuer Musterkonzessionsvertrag günstigere Regelungen für die Stadt vorsieht. Schließlich verpflichten sich die Stadtwerke Böblingen sofern zulässig, örtlich und ortsnahe Firmen bei der Beauftragung zu bevorzugen.

In diesen genannten Punkten geht das Angebot der Stadtwerke Böblingen über den Mustervertrag und auch über die Angebote der EnBW und Stadtwerke Sindelfingen hinaus. Details dieser Angebote können Sie der Auswertung entnehmen.

Die durch die Stadtwerke Böblingen angebotenen Inhalte sind sämtlich zulässig, insbesondere sind Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot nicht ersichtlich.

Sobald uns die Angebote für die Gaskonzessionsverträge vorliegen, erhalten Sie auch dazu eine entsprechende Auswertung.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Germer
Rechtsanwalt